

## **Beantragung von Wahlkarten GRW 2025 – Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art. 13 DSGVO**

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen gesetzlich erforderlich bekannt gegebenen Daten beim Antrag einer Wahlkarte (persönlich/schriftlich/Wählerverständigungskarte) aufgrund folgender Rechtsgrundlagen für folgende Zwecke von Seiten der Stadtgemeinde Weiz verarbeitet werden:

- Zweck: Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, können für die Stimmabgabe eine Wahlkarte beantragen.
- Begründung Wahlkartenantrag: Ein Wahlkartenantrag bedarf folgender gesetzlichen Begründungen: Ortsabwesenheit, Auslandsaufenthalt oder gesundheitlicher Gründe.
- Rechtsgrundlage:
  - § 38 Absatz 1 Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009 idF LGBl. Nr. 99/2024
- Eine Nicht-Bereitstellung der gesetzlich erforderlichen Daten (wie die Begründung des Wahlkartenantrages oder der persönlichen Unterschrift auf einem schriftlichen Wahlkartenantrag, etc.) für eine Wahlkartenausstellung hat folgende Konsequenzen:
  - Sie erhalten keine Wahlkarte, weil diese behördlich nicht ausgestellt werden darf.

Im Zuge des Verfahrens der Ausstellung der Wahlkarten werden von Seiten des Wahlamtes der Stadtgemeinde Weiz des Weiteren folgende mögliche Registerabfragen durchgeführt:

- Wählerverzeichnis (zur Ausstellung der Wahlkarte),
- Zentrales Wählerregister (gegebenenfalls zur Überprüfung der Wahlberechtigung einer antragstellenden Person),
- Identitätsdokumentenregister (zur Überprüfung der Identität der antragstellenden Person),
- Andere Register im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde (zur Überprüfung von Lichtbildausweisen und anderen Urkunden).

Alle im Rahmen der Wahlkartenausstellung benutzen personenbezogenen Daten werden nicht weitergeleitet und sind gemäß § 25 Abs 4 Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009 idF LGBl. Nr. 99/2024 nicht im Widerspruch mit der Datenschutz-Grundverordnung. Deshalb besteht auch kein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie während eines von einer Behörde auf Antrag geführten Verfahrens oder nach einem solchen Verfahren des Weiteren kein Recht auf Löschung der gesetzlich erforderlichen Daten.

Alle Daten im Rahmen der Wahlkartenausstellung werden vom Wahlamt der Stadtgemeinde Weiz gelöscht, sobald die Frist zur Anfechtung der jeweiligen Wahl abgelaufen ist oder ein

allfälliges Anfechtungsverfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.